

**Tarifliste**

Gültig ab 1. Januar 2020, genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28.10.2019.

Tarifstufe	Einkommen mit 1 Kind	Einkommen mit 2 Kindern	Einkommen mit 3 Kindern	Einkommen mit 4 und mehr Kindern	FEB (pro Stunde)**	Frühe Sprachförderung **	Kinder- und Jugendzahnpflege**	Mittagstisch**	Musikschule Leimental**	Erziehungs- und Jugendberatung*
9	50'000	60'000	70'000	80'000	10.00	90%	90%	5.50	90%	10.00
8	55'000	65'000	75'000	85'000	9.25	80%	80%	5.00	80%	20.00
7	60'000	70'000	80'000	90'000	8.50	70%	70%	4.50	70%	30.00
6	65'000	75'000	85'000	95'000	7.75	60%	60%	4.00	60%	40.00
5	70'000	80'000	90'000	100'000	7.00	50%	50%	3.50	50%	55.00
4	75'000	85'000	95'000	105'000	5.50	40%	40%	3.00	40%	70.00
3	80'000	90'000	100'000	110'000	4.00	30%	30%	2.50	30%	85.00
2	90'000	100'000	110'000	120'000	3.50	20%	20%	2.00	20%	105.00
1	100'000	110'000	120'000	130'000	2.00	10%	10%	1.00	10%	125.00
0	über 100'000	über 110'000	über 120'000	über 130'000	0.00	0	0	0.00	0	142.00

* von den Eltern zu bezahlender Betrag

** Anteil der Gemeinde

Grundlagen für die Berechnung der Tarifstufen

1. Für die Berechnung des Jahreseinkommens wird die Ziffer 399 der definitiven Steuerveranlagung herangezogen. Massgebend ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres (für das Jahr 2020 wird also die definitive Veranlagung des Steuerjahres 2018 verwendet). 10% des Vermögens gemäss Ziffer 910 der Steuerveranlagung werden als Einkommen angerechnet.
2. Aus dem Ausland zuziehende oder quellenbesteuerte Personen haben mit dem Gesuch den Nachweise über die aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation beizubringen.
3. Das Einkommen von verheirateten Eltern, Stiefeltern oder unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, wird zusammengerechnet.
4. Gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Sozialtarifes mindestens seit zwei Jahren besteht. Vor Ablauf von 2 Jahren wird ein Zuschlag von CHF 10'000 zum anrechenbaren Einkommen addiert, sofern die/der Konkubinatspartner/in mehr als CHF 10'000 Einkommen gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung versteuert.

5. Für die Anzahl Kinder gilt der Kinderabzug (Ziffer 750) der definitiven Steuererklärung gemäss Punkt 1 (b).
6. Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern wird die Anzahl Kinder von beiden Partnern zusammengezählt.
7. Unterhaltszahlungen können vom Einkommen gemäss Ziffer 399 in Abzug gebracht werden. Die Geltendmachung dieses Abzuges muss jährlich beantragt und belegt werden.
8. Haben sich die Einkommens-, Vermögens-, Beschäftigungs- oder Familienverhältnisse derart geändert, dass sie eine Tarifierhöhung zur Folge hätten, können die Anspruchsberechtigten ein Gesuch einreichen. ✎
9. Für Jugendliche nach Erreichen der Volljährigkeit gilt grundsätzlich das Einkommen der Eltern respektive derjenigen Personen, die für die Erstausbildung aufkommen.
10. Wurde das Einkommen durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet und hat die steuerpflichtige Person zu einer ordentlichen Veranlagung keine Hand geboten, besteht kein Anspruch auf einen Sozialrabatt.